

# Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

---

Nr. 4

Ausgabetag:

22. Jahrgang

11.03.2014

---

## Inhalt

Seite

1. Kommunalwahlen am 25. Mai 2014  
hier: Hinweis zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für  
Unionsbürger/innen, die nach § 23 Meldegesetz NRW von der Meldepflicht befreit  
sind 2
2. Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“  
hier: Aufstellungsbeschluss 4
3. Satzung der Stadt Hamminkeln vom 07. März 2014  
über die Veränderungssperre im Ortsteil Mehrhoog für den Bereich des Entwurfes  
der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“ 6
4. Bekanntmachung der 4. Satzung vom 07.03.2014 zur Änderung der Kostenersatz-  
und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011 9

---

**Herausgeber:** Stadt Hamminkeln \* Der Bürgermeister \* Rathaus \* Brüner Straße 9 \* 46499 Hamminkeln

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose  
Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im  
Stadtgebiet und bei der Amtsstelle der Deutschen Post AG in Dingden, einzusehen im Internet unter  
[www.hamminkeln.de](http://www.hamminkeln.de) (Politik – Aktuelles)

**Druck:** Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

**hier: Hinweis zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Unionsbürger/innen, die nach § 23 Meldegesetz NRW von der Meldepflicht befreit sind**

Am Sonntag, dem 25. Mai 2014, finden neben der Europawahl die Allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt.

Wahlberechtigt für die Allgemeinen Kommunalwahlen ist, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/in) besitzt,
- das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also seit dem 09. Mai 2014, in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat
- und nicht vom Wahlrecht gemäß § 8 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ausgeschlossen ist.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind gemäß § 8 KWahlG,

- a) Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein/e Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers/der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst bzw.
- b) Personen, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.

Sowohl Deutsche als auch Unionsbürger/innen, die die vorgenannten Wahlberechtigungs Voraussetzungen erfüllen, werden von Amts wegen, also ohne besonderen Antrag, in das Wählerverzeichnis der Stadt Hamminkeln für die Allgemeinen Kommunalwahlen eingetragen, wenn sie am 20. April 2014 in der Stadt Hamminkeln mit Wohnung, bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung, gemeldet sind. Von Amts wegen werden auch die nach dem 21. April 2014 bis 09. Mai 2014 zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen. Nach dem 09. Mai 2014 erfolgt nur noch eine Eintragung von Amts wegen für Wahlberechtigte zur Kreis- und Landratswahl, die bisher eine Wohnung in einer anderen Gemeinde des Kreises Wesel gehabt haben, nach dem 16. Tag vor der Wahl zuziehen und vor der Wahl bei der Meldebehörde der Stadt Hamminkeln gemeldet sind. Alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigungskarte und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Gemäß § 12 Abs. 7 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) weise ich darauf hin, **dass wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen.**

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tages der Geburt, des Geburtsorts und der Anschrift sowie der Staatsangehörigkeit persönlich und handschriftlich unterzeichnet bei der Stadt Hamminkeln, Rathaus, Zimmer 120, Brüner Str. 9, 46499 Hamminkeln zu stellen. Im Rahmen des Antrages ist durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt ein Nachweis für die Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

- über die Staatsangehörigkeit
- über die Anschrift in der Stadt Hamminkeln
- dass der/die Antragssteller/in in der Stadt Hamminkeln, bei Kreiswahlen im Kreis Wesel, seit mindestens dem 09. Mai 2014 eine Wohnung im Wahlgebiet, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehat.

Die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung kann verlangt werden. Ein behinderter Wähler kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die dann an Eides statt zu versichern hat, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben des Wahlberechtigten ausgefüllt hat und dass die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen

Der **Antrag** muss **spätestens am 09. Mai 2014** bei der Stadt Hamminkeln eingegangen sein. Einem später eingehenden Antrag kann nicht entsprochen werden.

Entsprechende Antragsvordrucke hält das Wahlbüro der Stadt Hamminkeln vor.

Zu den von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen gehören:

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben;
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist. Hierzu gehören Mitglieder der Stationierungstreitkräfte, ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige sowie Mitglieder ausländischer Streitkräfte, soweit sie sich aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen mit ausländischen Staaten in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Hamminkeln, 05. März 2014

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

- Schlierf -

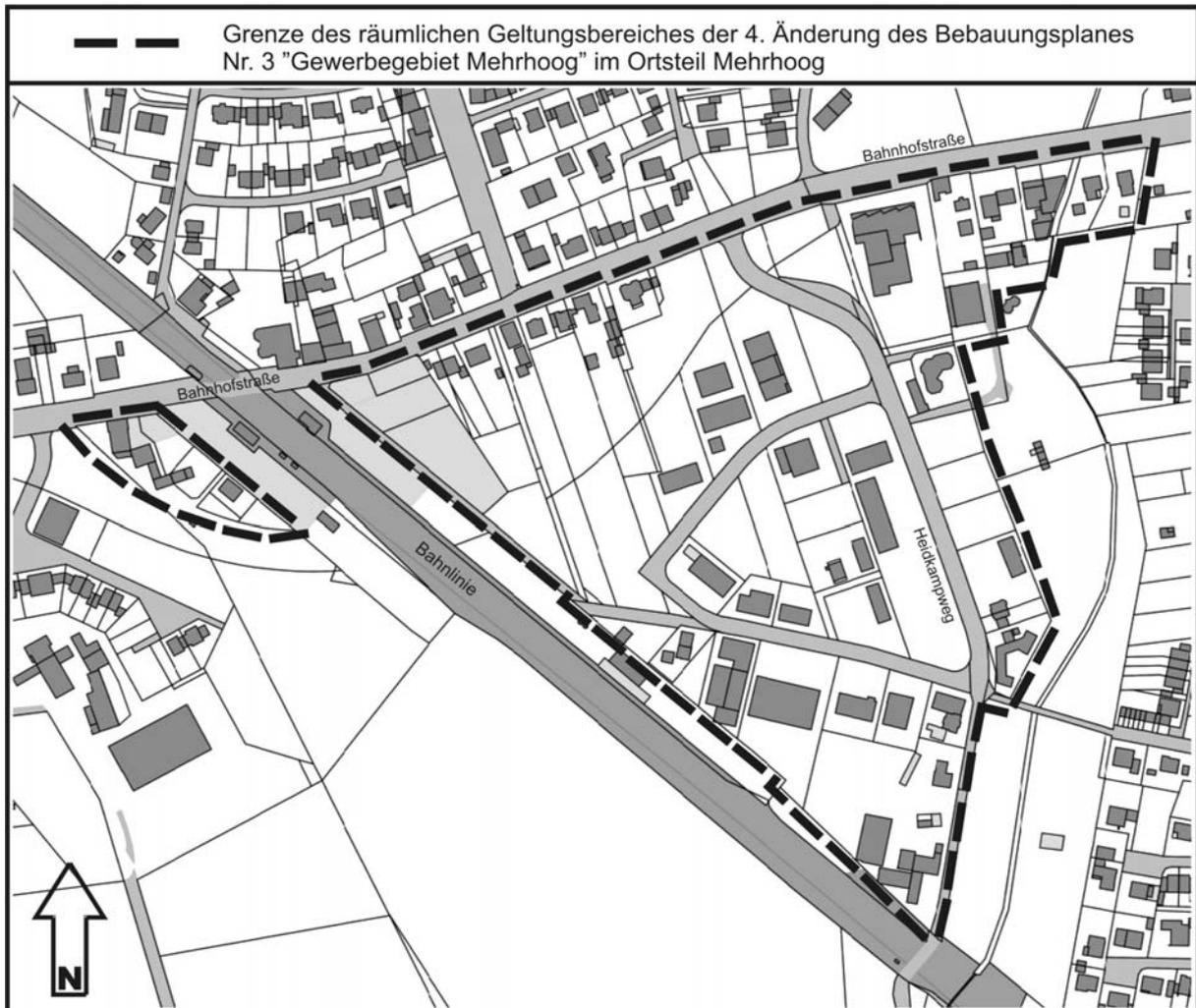
---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“ hier: Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 06.03.2014 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Diese Bebauungsplanänderung hat gemäß dem Konzept zur städtebaulichen Steuerung von Vergnügungsstätten und Prostitutionseinrichtungen der Stadt Hamminkeln die städtebauliche Zielsetzung, die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und Prostitutionseinrichtungen in den ausgewiesenen Gewerbe- und Dorfgebieten im oben dargestellten Geltungsbereich auszuschließen.

---

## **Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

Diese Änderung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 07.03.2014

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

Schlierf

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Satzung der Stadt Hamminkeln vom 07. März 2014

#### über die Veränderungssperre im Ortsteil Mehrhoog für den Bereich des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 06.03.2014 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 06.03.2014 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Mehrhoog die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“ aufzustellen. Zur Sicherstellung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Bereich des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

#### § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a sind;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hamminkeln in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungsplanänderung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamminkeln am 06.03.2014 beschlossene Veränderungssperre für den Bereich des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 07.03.2014

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

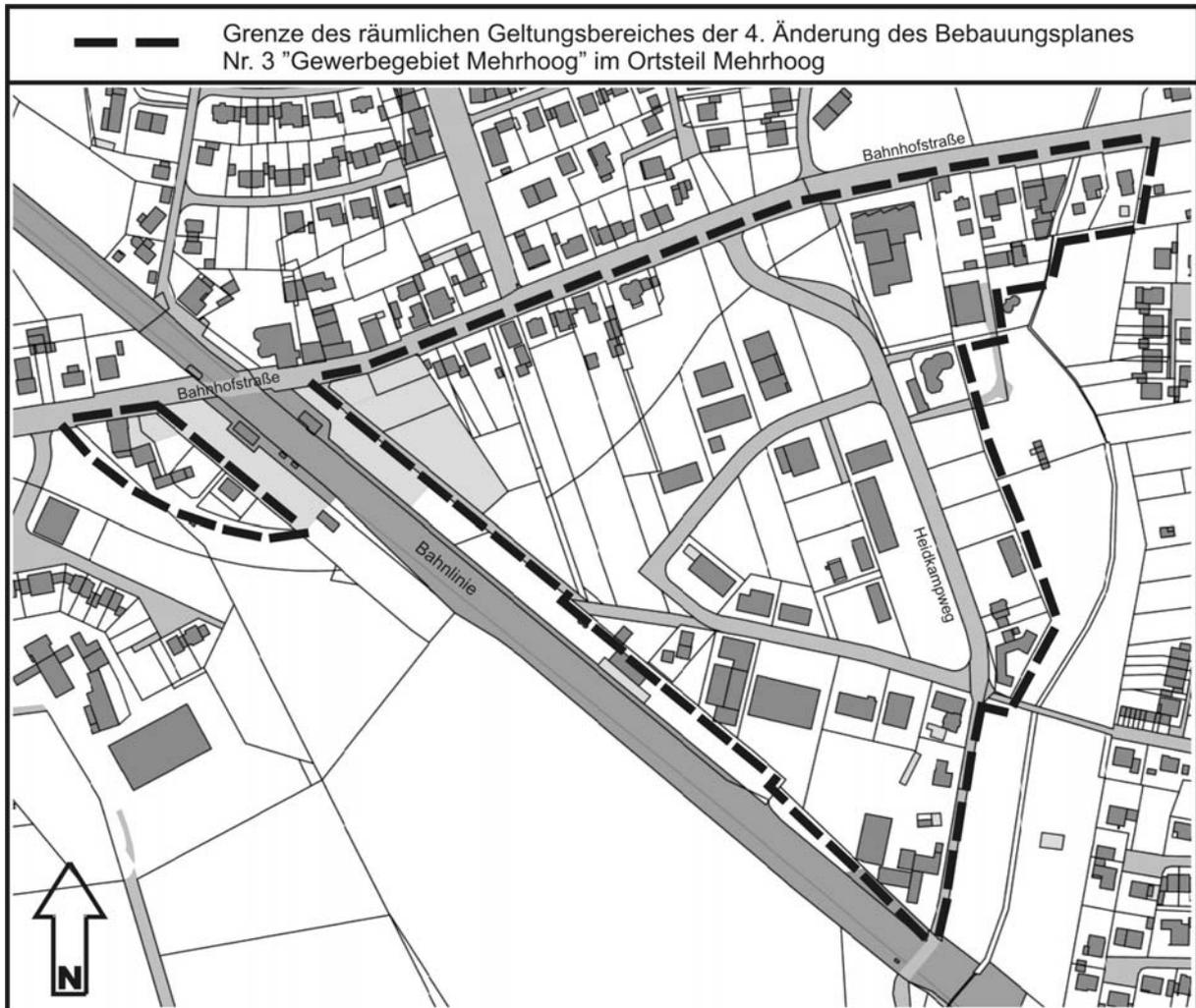
- Schlierf -

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

Anlage zur Veränderungssperre vom 07. März 2014 im Ortsteil Mehrhoog für den Bereich des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“



---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### **Bekanntmachung der 4. Satzung vom 07.03.2014 zur Änderung der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) - in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 06.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Der Tarif zur Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011 wird gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser 4. Änderungssatzung ist, neu gefasst.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Anlage 1

#### Tarif zur Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011

	€/ 15 Min.	€/ Stunde
1. Personal		
1.1 Feuerwehr-Dienstkraft	5,25	21,--
Fahrzeuggebühr		
2.1 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	22,25	89,--
2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF) 8/6 und 10/6	34,25	137,--
2.3 Tanklöschfahrzeug (TLF) 16/25 u. Normnachfolger LF 20/16	12,50	50,--
2.4 Rüstwagen (RW) 2	6,75	27,--
2.5 Hubrettungsfahrzeug DLK 18-12	18,50	74,--
2.6 Gerätewagen (GW) T	11,25	45,--
2.7 Gerätewagen (GW)	12,00	48,--
2.8 Kommandofahrzeug (KdoW)	15,75	63,--

In diesen Beträgen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

3. Für verbrauchte Löschmittel (Löschpulver, Schaummittel usw.), Ölbindemittel und sonstige Verbrauchsmittel wird ein Kostenersatz entsprechend der Höhe des vor dem Einsatz letzten von der Feuerwehr gezahlten Bezugspreises erhoben.
4. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung und Überprüfung der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird sowohl die erforderliche Arbeitszeit als auch erforderliches Verbrauchsmaterial gesondert berechnet.
5. Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.
6. Wasserverbrauch und Benutzung der Abwasseranlage  
Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Stadt Hamminkeln geltenden Tarifen.
7. Werden bei Veranstaltungen Feuersicherheitswachen als freiwillige Leistungen gestellt, berechnet sich die Gebühr für das Personal nach Ziff. 1.1; für die Fahrzeuge und Geräte wird je Tag oder Veranstaltung ein Stundensatz nach Pos. 2 erhoben.
8. Für anfallende Stoffe mit umweltschädigender Wirkung (Chemikalien, verschmutzte Kraftstoffe, Öle, Ölbindemittel usw.), die einer Entsorgungsstelle zugeführt werden müssen, werden die Entsorgungskosten in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.
9. Mit der dritten nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage pro Kalenderjahr werden der jeweilige Stundensatz nach Ziff. 1.1 (Anzahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen) und die jeweilige Fahrzeuggebühr nach Ziff. 2 in Rechnung gestellt.

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

10. Bei einer missbräuchlichen Alarmierung, werden der jeweilige Stundensatz nach Ziff. 1.1 (Anzahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen) und die jeweilige Fahrzeuggebühr nach Ziff. 2 in Rechnung gestellt.
11. Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, gelten die Sätze vergleichbarer Positionen dieses Tarifes.
12. In begründeten Fällen, insb. bei Inanspruchnahme einzelner Geräte für längere Zeit, können Pauschalbeträge vereinbart werden.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung **der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr** der Stadt Hamminkeln vom 14. April 2011 der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 07.03.2014

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

- Schlierf -